

SATZUNG



e.V.

• 1920 • 1937 • 1946 •

Britz * Buckow * Gropiusstadt * Rixdorf * Rudow

- gemeinnütziger Verein -

Inhalt:

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Geschäftsjahr	3
§ 3 Zweck	3
§ 4 Tätigkeit	4
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beiträge	4
§ 8 Datenschutz	4
§ 9 Finanzen, Vermögen, Kassenprüfung	5
§ 10 Organe	5
§ 11 Vorstand	5
§ 12 Mitgliederversammlungen	5
§ 13 Satzungsänderung	5
§ 14 Auflösung	6
§ 15 Gerichtsstand	6
§ 16 Inkrafttreten	6

IMPRESSUM

Herausgeber: Neuköllner Heimatverein e.V. im Eigenverlag
Telefon: 01578 /194 59 60
Internet: info@neukoellner-heimatverein.de
Berliner Sparkasse IBAN: DE91 1005 0000 0190 5256 22
 BIC: BELADEBEXX

NEUKÖLLNER HEIMATVEREIN

- eingetragener Verein -



* 1920 * 1937 * 1946 *

Britz – Buckow – Gropiusstadt – Rixdorf – Rudow

SATZUNG

§ 1 (Name und Sitz des Vereins)

Der am 24. September 1946 wiederbegründete Verein führt den Namen:

„Neuköllner Heimatverein e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Berlin-Neukölln und ist in das Vereinsregister unter der

Nr. 675 NZ

beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck)

Der Neuköllner Heimatverein e.V. (*nachfolgend Verein genannt*) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Volksbildung, der durch die,

- a) heimat- und naturkundliche Erforschung des Bezirks Berlin-Neukölln, seiner Ortsteile, angrenzender Bezirke und Gemeinden,
- b) Forschungsarbeiten zur Geschichte Neuköllns,
- c) Förderung der Landschafts- und Stadtbildpflege sowie des Denkmal- und Naturschutzes in den in a) aufgeführten Bereichen,
- d) Förderung und Unterstützung von Schulen und des Heimatmuseum Neukölln,
- e) Veranstaltung, Vorträgen, Exkursionen und Ausstellungen,
- f) der Unterstützung von Institutionen, Vereinen usw., die ebenfalls die unter a) bis d) formulierten Zwecke verfolgen,
- g) der Herausgabe eines Mitteilungsblattes und von anderer Schriften zu Themen des Vereinszweck,

verwirklicht wird.

§ 4 (Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist unabhängig und unparteiisch.

Zur Durchführung der Vereinstätigkeit kann von der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung (GO) verabschiedet werden. Diese beinhaltet die Versammlungsordnung (VO), die Beitragsordnung (BO), die Datenschutzordnung (DO) und die Finanzordnung (FinO). Die GO ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 (Mitgliedschaft)

Vereinsmitglied kann jede unbescholtene natürliche oder juristische Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber(in) die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Bezirk Berlin-Neukölln oder um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Rechte am Verein. Näheres darüber regelt die (BO).

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zu Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit regelt die Beitragsordnung (BO).

§ 8 (Datenschutz)

Der Verein erlässt auf der Grundlage der bestehenden Datenschutzgesetze und -verordnungen eine eigene Datenschutzverordnung (DO). In der DO werden die Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen aufgeführt.

§ 9 (Finanzen, Vermögen, Kassenprüfung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft (§ 55 I Nr. 1 AO).

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (§ 55 I Nr. 3 AO).

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und der Finanzordnung (FinO) festzuhalten. Ausgaben und Verträge dürfen erst nach dem Beschluss des Vorstandes getätigt werden.

Finanzen und Vermögen des Vereins sollen mindestens einmal jährlich von den Revisoren geprüft werden. Die Revisoren werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 10 (Organe)

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 (Vorstand)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Dem Vorstand gehören grundsätzlich an:

- a) der/die Vorsitzende,
- b) der/die Geschäftsführer(in),
- c) der/die Kassierer(in).

Der Vorstand kann, wenn erforderlich, um einen/eine Schriftführer(in) und drei Beisitzer(innen) erweitert werden. Er besteht dann aus höchstens sieben Mitgliedern. Wird kein Schriftführer(in) gewählt, so wird diese Aufgabe von einem Vorstandsmitglied mit übernommen.

Für die Wahl in ein Amt des Vorstandes ist eine mindestens einjährige Mitgliedschaft im Verein erforderlich.

Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 12 (Mitgliederversammlungen)

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Zu Beginn jedes Vereinsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung der Versammlung wird mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedern, unter Angabe der Tagesordnung, in geeigneter Weise schriftlich bekanntgegeben.

Die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Vorstand zu unterzeichnen.

Die Durchführung der Versammlung regelt die VO auf der Grundlage der bestehenden rechtlichen Vorschriften.

§ 13 (Satzungsänderung)

Die Änderung der Satzung kann auf Antrag unter Angabe der Änderungswünsche im Rahmen einer Mitgliederversammlung erfolgen und muss im Einladungsschreiben als Punkt der Tagesordnung ausgewiesen sein.

§ 14 (Auflösung der Körperschaft oder des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung stattfinden, und wenn mindestens dreiviertel der erschienenen stimmungsberechtigten Mitglieder dies beschließen.

§ 15 (Gerichtsstand)

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Berlin-Neukölln.

§ 16 (Inkrafttreten)

Die Satzung wurde am 20. Februar 2020 beschlossen und anschließend in das Vereinsregister Nr. 675 NZ beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in Kraft.

„Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB“

.....
Hilmar Krüger
1. Vorsitzender

.....
Gerhard Meyer
Geschäftsführer

**Neuköllner Heimatverein e.V.
Der Vorstand
2020**

NOTIZEN:

